

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBL. I S. 11), in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBL. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1978 (GVBL. I S. 420) beschloß die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar in der 13. Sitzung dieser Wahlperiode am 14.12.1978 mit letzter Änderung vom 27.09.2001 die

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

§ 1 - Anspruchsberechtigte

- (1) Für die Inanspruchnahme zu ehrenamtlicher Tätigkeit, zu der sie ordnungsgemäß eingeladen sind, werden entschädigt:
1. die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 2. die Mitglieder der Ortsbeiräte
 3. die Mitglieder des Magistrates und seiner Kommissionen,
 4. sonstige für die Stadt Fritzlar ehrenamtlich Tätige.
- (2) Nach Maßnahmen der folgenden Bestimmungen besteht die Entschädigung aus
1. Ersatz des Verdienstaufalles
 2. Ersatz der Fahrtkosten
 3. Aufwandsentschädigung
 4. Reisekosten

§ 2 - Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Der Personenkreis nach § 1 erhält zur Abgeltung seines Anspruchs auf Ersatz von Verdienstaufall durch ehrenamtliche Tätigkeit einen Durchschnittssatz von 5,10 € je Stunde, höchstens aber 20,45 € je Tag ehrenamtlicher Tätigkeit.

Diese Regelung gilt nur für Sitzungen und andere dienstliche Inanspruchnahme in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

- (2) Im übrigen wird auf § 27 Abs. 1, Satz 2, 3 und 4 HGO verwiesen.

§ 3 - Fahrtkostenersatz

Dem Personenkreis nach § 1 werden die durch ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes ersetzt, und zwar in Anwendung der §§ 5 und 6 des Hessischen Reisekostengesetzes.

§ 4 - Aufwandsentschädigung

(1) Dem Personenkreis nach § 1 wird eine Aufwandsentschädigung von 10,20 € je Sitzung bzw. anderer ehrenamtlicher Tätigkeit gewährt. Bei mehrfacher Tätigkeit am gleichen Tag wird sie nur einmal gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhöht sich für

a) den Stadtverordnetenvorsteher um 76,65 € monatlich,

b) die Ortsvorsteher als Leiter der Außenstellen der Stadtverwaltung in den Stadtteilen

bis zu 400 Einwohnern	um 240,30 € monatlich,
von 400 bis 800 Einwohnern,	um 291,40 € monatlich,
über 800 Einwohner	um 342,55 € monatlich.

Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die zur letzten Kommunalwahl für die Ortsbezirke festgestellt worden ist.

c) Die Schriftführer erhalten folgende Aufwandsentschädigung:

in der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat	25,55 € je Sitzung,
in den Ausschüssen, Kommissionen und Ortsbeiräten	15,30 € je Sitzung.

(3) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister (ganztägige Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall), erhöht sich seine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 um 25,55 € je Kalendertag der Vertretung. Bei sonstigen Vertretungen (Einzelamtshandlungen) ermäßigt sich die Entschädigung auf 12,75 €.

(4) Trifft eine der in Absatz 1 und 2 bzw. 3 bezeichneten ehrenamtlichen Tätigkeiten mit einer anderen zusammen, für die ebenfalls eine Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, so werden sie nebeneinander gewährt.

§ 5 - Reisekosten

(1) Dem Personenkreis nach § 1 werden bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes Reisekosten nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt.

(2) Außerdem wird der Verdienstausschlag nach § 2 erstattet.

(3) Für Ihre Dienstfahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ortsvorsteher eine Kostenpauschale von 25,55 € monatlich.

§ 6 - Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und Fraktionssitzungen

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Fraktion eine pauschale Aufwandsentschädigung von 204,50 € jährlich.

(2) Daneben wird die Teilnahme an Sitzungen des Magistrats, der Ausschüsse und der Kommissionen nach Maßgabe des § 4 gesondert entschädigt.

§ 7 - Inkrafttreten

Die ursprüngliche Fassung ist am 01.01.1979 in Kraft getreten, die Fassung des § 5 Abs. 3 am 01.01.1990 und die Fassungen des § 4 und § 6 am 01.01.1999.

**Beschlussauszug
aus der Niederschrift über die 12. Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung
am Freitag, dem 14.12.2007**

3. Haushalts- und Finanzangelegenheiten

**3.4 Förderung kommunalpolitischer Tätigkeit
(Fraktionsmittel nach § 36 a HGO)**

Änderung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2001

*Stadtverordneter **Spogat** berichtet für den Haupt- und Finanzausschuss und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen, die Förderbeträge für kommunalpolitische Tätigkeit rückwirkend zum 01. Januar 2007 wie folgt neu festzusetzen:*

1. Sockelbetrag je Fraktion	260,00 €
2. Zuschlag je Mitglied der Stadtverordnetenversammlung	50,00 €.

Nachdem sich hierzu keine Wortbeiträge ergeben, lässt der **Stadtverordnetenvorsteher** über die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig Ja.

Somit ist wie beantragt beschlossen.